



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 16.01.2025

### **Justizvollzugsanstalt Gablingen – Strafvereitelung durch die Staatsanwaltschaft? – Nachfrage**

In ihrem Schreiben vom 18.10.2023 schilderte die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen dem Justizministerium Folgendes: „[...] Jeder suizidgefährdete Gefangene muss lt. Stellvertretender Anstaltsleitung in den BGH [sic – besonders gesicherten Haftraum = bgH] verbracht werden. Die Gefangenen sind während ihrer Zeit im BGH [sic] komplett nackt! Sie haben kein Nachthemd und auch keine Unterhose. Sie haben keine Matratze, kein Kissen und keine Decke zu schlafen [sic]. Die Decke und die Matratze liegen vor dem Haftraum, wenn eine Kontrolle durch den Folterausschuss erfolgt, werden diese in den Haftraum verbracht. Während ihrer Zeit im BGH [sic] schlafen die Gefangenen auf nacktem Betonboden. Je nach Dauer der [sic] BGH-Zeit [sic] kommt es zu Hämatomen; Schlafstörungen bestehen unabhängig von der Dauer bei allen. Für mich sind diese Verhältnisse menschenunwürdig, nicht einmal Tiere müssen auf nacktem Betonboden schlafen. Während der Zeit im BGH [sic] ist die Körperhygiene der Gefangenen [sic] unzureichend, ein Duschen oder Waschen findet nicht statt. Daher kommt es je nach Dauer der BGH-Zeit [sic] zu Ekzemen, Exanthenen und v. a. ausgeprägtem Juckreiz mit Kratzexkoriationen. Wenn ein Gefangener nach längerer BGH Zeit [sic] entlassen wird, ist dies auf weite Strecken „riechbar“. Aus meiner Sicht ist so etwas unzumutbar. Zu Essen [sic] erhalten die Gefangenen [sic] im BGH [sic] Brot mit Belag und zum Trinken Wasser. Warme Mahlzeiten, Gemüse oder Obst erhalten sie nicht. Nachdem sie zudem keinem Tageslicht ausgesetzt sind, kommt es zu Mangelerscheinungen. Die Gefangenen [sic] sind lange Zeiten des Tages im Dunkeln, einen geregelten Tagesablauf erleben sie nicht. [...]“

Die Staatsanwaltschaft Augsburg sah hierin keinen Anfangsverdacht für mögliche Straftaten und hat hierauf deshalb kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Fragestellers („Justizvollzugsanstalt Gablingen – Strafvereitelung durch die Staatsanwaltschaft?“, Drs. 19/4567) heißt es, die Schilderungen der Anstaltsärztin seien „nicht zwangsläufig von strafrechtlicher Relevanz“, sie hätten „auch mit einer rechtmäßigen Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen“ einhergehen können. Und weiter heißt es: „Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg ist nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München aufsichtlich nicht zu beanstanden.“ Die Sicht der Staatsregierung auf diese Vorgänge wird hingegen trotz konkreter Schriftlicher Anfrage nicht mitgeteilt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 
- 1.1 Sieht die Staatsregierung (gemeint ist NICHT die Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft, sondern die Ansicht der Staatsregierung) durch das Schreiben der Anstaltsärztin, in der sie konkret schildert, was mit allen Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen (bgHs) gemacht wurde und welche konkreten körperlichen Schäden diese davongetragen haben, rückblickend nun einen Anfangsverdacht begründet (bitte begründen)? ..... 4
- 1.2 Welche dieser sehr konkreten Schilderungen einer fachkundigen Augenzeugin von massiven Straftaten gegenüber einer klar bestimm- baren Gruppe in einem konkreten Zeitraum mit klar bestimm- baren Verdächtigen war aus Sicht der Staatsregierung nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen (bitte begründen)? ..... 4
- 2.1 Was waren die Gründe, weshalb die konkrete Schilderung von Miss- handlungsvorwürfen in einem Gefängnis durch eine Anstaltsärztin (der Staatsanwaltschaft Augsburg ab dem 26.10.2023 bekannt) erst nach 53 Tagen zu einem ersten Tätigwerden (Vernehmung der An- staltsärztin am 18.12.2023) geführt hatte? ..... 4
- 2.2 Ist es üblich, dass bei solchen Vorwürfen, bei denen die Gefahr be- steht, dass die geschilderten Straftaten weiterhin begangen werden, so lange nicht reagiert wird? ..... 4
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Verzögerung? ..... 4
- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage der Staatsanwaltschaft Augsburg, dass die Schilderungen der Anstaltsärztin „grundsätzlich auch mit einer rechtmäßigen Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen hätten einhergehen können“? ..... 4
- 3.2 Welche der geschilderten Umstände können nach Ansicht der Staats- regierung mit einer rechtmäßigen Unterbringung einhergehen? ..... 4
- 3.3 Welche der geschilderten Umstände können nach Ansicht der Staats- regierung nicht mit einer rechtmäßigen Unterbringung einhergehen? ..... 4
- 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Augs- burg die Namen der in bgHs untergebrachten Häftlinge nicht angefordert hatte? ..... 4
- 4.2 Wie bewertet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Augs- burg keinen einzigen Häftling danach befragt hatte, ob die Schilde- rungen der Anstaltsärztin zutreffend seien? ..... 5
- 4.3 Gibt es besondere Hindernisse, um herauszufinden, welche Häftlinge in bgHs untergebracht worden sind oder welche Personen für die Unterbringung der Häftlinge in bgHs verantwortlich sind? ..... 5
- 5.1 Was waren die Gründe, weshalb die Leiterin der JVA Augsburg-Gab- lingen erst sieben Monate nach Bekanntwerden der Vorwürfe (23.05.2024) zu einer Stellungnahme aufgefordert worden ist? ..... 5

---

5.2	Ist es üblich, dass eine Anstaltsleitung einer JVA nicht umgehend zu einer Stellungnahme aufgefordert wird, wenn der Staatsanwaltschaft konkrete Straftaten von einem fachkundigen Augenzeugen mitgeteilt werden? .....	5
5.3	Wie bewertet die Staatsregierung diese Verzögerung? .....	5
6.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage der Generalstaatsanwaltschaft, wonach die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht zu beanstanden sei? .....	5
6.2	Sieht die Staatsregierung ebenfalls keinen Grund für eine Beanstandung an der damaligen Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg (bitte begründen)? .....	5
6.3	Wird die Staatsregierung ein Disziplinarverfahren gegen diejenigen anordnen, die fehlerhaft einen Anfangsverdacht verneint und damit die Ermittlungen verhindert haben? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 12.03.2025

- 1.1 **Sieht die Staatsregierung (gemeint ist NICHT die Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft, sondern die Ansicht der Staatsregierung) durch das Schreiben der Anstaltsärztin, in der sie konkret schildert, was mit allen Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen (bgHs) gemacht wurde und welche konkreten körperlichen Schäden diese davongetragen haben, rückblickend nun einen Anfangsverdacht begründet (bitte begründen)?**
- 1.2 **Welche dieser sehr konkreten Schilderungen einer fachkundigen Augenzeugin von massiven Straftaten gegenüber einer klar bestimm- baren Gruppe in einem konkreten Zeitraum mit klar bestimm- baren Verdächtigen war aus Sicht der Staatsregierung nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen (bitte begründen)?**
- 2.1 **Was waren die Gründe, weshalb die konkrete Schilderung von Miss- handlungsvorwürfen in einem Gefängnis durch eine Anstaltsärztin (der Staatsanwaltschaft Augsburg ab dem 26.10.2023 bekannt) erst nach 53 Tagen zu einem ersten Tätigwerden (Vernehmung der An- staltsärztin am 18.12.2023) geführt hatte?**
- 2.2 **Ist es üblich, dass bei solchen Vorwürfen, bei denen die Gefahr be- steht, dass die geschilderten Straftaten weiterhin begangen werden, so lange nicht reagiert wird?**
- 2.3 **Wie bewertet die Staatsregierung diese Verzögerung?**
- 3.1 **Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage der Staatsanwaltschaft Augsburg, dass die Schilderungen der Anstaltsärztin „grundsätzlich auch mit einer rechtmäßigen Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen hätten einhergehen können“?**
- 3.2 **Welche der geschilderten Umstände können nach Ansicht der Staats- regierung mit einer rechtmäßigen Unterbringung einhergehen?**
- 3.3 **Welche der geschilderten Umstände können nach Ansicht der Staats- regierung nicht mit einer rechtmäßigen Unterbringung einhergehen?**
- 4.1 **Wie bewertet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg die Namen der in bgHs untergebrachten Häftlinge nicht angefordert hatte?**

- 
- 4.2 Wie bewertet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg keinen einzigen Häftling danach befragt hatte, ob die Schilderungen der Anstaltsärztin zutreffend seien?**
- 4.3 Gibt es besondere Hindernisse, um herauszufinden, welche Häftlinge in bgHs untergebracht worden sind oder welche Personen für die Unterbringung der Häftlinge in bgHs verantwortlich sind?**
- 5.1 Was waren die Gründe, weshalb die Leiterin der JVA Augsburg-Gablingen erst sieben Monate nach Bekanntwerden der Vorwürfe (23.05.2024) zu einer Stellungnahme aufgefordert worden ist?**
- 5.2 Ist es üblich, dass eine Anstaltsleitung einer JVA nicht umgehend zu einer Stellungnahme aufgefordert wird, wenn der Staatsanwaltschaft konkrete Straftaten von einem fachkundigen Augenzeugen mitgeteilt werden?**
- 5.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Verzögerung?**
- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage der Generalstaatsanwaltschaft, wonach die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht zu beanstanden sei?**
- 6.2 Sieht die Staatsregierung ebenfalls keinen Grund für eine Beanstandung an der damaligen Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg (bitte begründen)?**
- 6.3 Wird die Staatsregierung ein Disziplinarverfahren gegen diejenigen anordnen, die fehlerhaft einen Anfangsverdacht verneint und damit die Ermittlungen verhindert haben?**

Die Fragen 1.1 bis 6.3 werden zusammen beantwortet.

Die in dem Schreiben der früheren Anstaltsärztin vom 18.10.2023 geschilderten Missstände bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg. Erst nach Abschluss der Ermittlungen kann beurteilt werden, ob in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und für den Entzug der Mindestausstattung nicht eingehalten und hierdurch Straftaten begangen wurden.

Die Vorermittlungen, welche die Staatsanwaltschaft Augsburg anlässlich der Eingabe der früheren Anstaltsärztin zur Aufklärung des Sachverhalts durchgeführt hat, sowie die Umstände, die zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen geführt haben, sind unter den Nummern 4 bis 6 der Antwort vom 05.12. 2024 auf die Fragen 1.1, 1.2 und 2.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Toni Schuberl vom 29. 10.2024 betreffend „Foltervorwürfe in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen“ und in der Antwort vom 15.01. 2025 auf die Fragen 1.1 bis 2 der Schriftlichen Anfrage des

Abgeordneten Toni Schuberl vom 30.11. 2024 betreffend „Justizvollzugsanstalt Gablingen – Strafvereitelung durch die Staatsanwaltschaft?“ im Einzelnen dargestellt. Dort ist auch dargelegt, dass nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München als zuständiger Aufsichtsbehörde die Staatsanwaltschaft Augsburg aufgrund der Eingabe der früheren Anstaltsärztin jedenfalls nach ihrem damaligen Kenntnisstand das Erforderliche veranlasst hat, um die Verdachtsmomente abzuklären und sich eine ausreichende Tatsachengrundlage für eine Entscheidung über weitergehende Maßnahmen zu verschaffen, und dass die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg aufsichtlich nicht zu beanstanden ist.

Den Staatsanwaltschaften steht bei der Prüfung des Anfangsverdachts ein Beurteilungsspielraum zu. Das Strafprozessrecht enthält auch grundsätzlich keine Vorgaben, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge die Staatsanwaltschaften zur Aufklärung eines Sachverhalts durchzuführen haben. Dies richtet sich vielmehr nach Zweckmäßigkeitserwägungen im Einzelfall. Strafrechtliche Ermittlungen bzw. Vorermittlungen sind regelmäßig ein fortwährender Prozess. Für die Ermittlungsbehörden ergeben sich Schritt für Schritt neue Erkenntnisse, auf deren Grundlage sie die nächsten Ermittlungsschritte planen und vornehmen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und der Ausstattung dieser Haft Räume wird auf die Vorbemerkung zur Antwort vom 05.12. 2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer vom 30.10. 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“, Bezug genommen. Die Wegnahme bzw. Vorenthaltung der Mindestausstattung einschließlich der Kleidung ist nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) („ohne gefährdende Gegenstände“) in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG („Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen“) zulässig und rechtmäßig, wenn im Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Konkrete Fälle, in denen diese Voraussetzungen nicht vorlagen, wurden in der Eingabe der früheren Anstaltsärztin vom 18.10. 2023 nicht benannt. Auch ihre polizeiliche Vernehmung führte nicht zu einer Konkretisierung des Sachverhalts, ebenso nicht die Vernehmung der beiden weiteren von ihr benannten Ärzte.

Aufgrund einer Gesamtschau der insbesondere über die Sommermonate 2024 eingegangenen Hinweise und der sich daraus ergebenden Verdichtung der Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten leitete die Staatsanwaltschaft Augsburg am 02.10. 2024 ein Ermittlungsverfahren ein (vgl. Nummer 4 bis 6 der Antwort vom 05.12. 2024 auf die Fragen 1.1, 1.2 und 2.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Toni Schuberl vom 29.10. 2024 betreffend „Foltervorwürfe in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen“). In dem Ermittlungsverfahren erwirkte sie Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse, die am 24.10. 2024 in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen vollzogen wurden. Im Verlauf der Ermittlungen fanden dort weitere Durchsuchungen statt.

Im Rahmen der Dienstaufsicht über die bayerischen Staatsanwaltschaften prüft das Staatsministerium der Justiz die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften auf rechtliche und fachliche Vertretbarkeit. Hiernach hat sich für das Staatsministerium der Justiz kein Anlass ergeben, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg aufsichtlich zu beanstanden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Disziplinalgesetz), sind nicht ersichtlich. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 30.11. 2024 betreffend „Justizvollzugsanstalt Gablingen – Strafvereitelung durch die Staatsanwaltschaft?“ Bezug genommen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.